

Urkunde macht (vgl. Oppenhoff, l. c. Nr. 16; v. Schwarze l. c. S. 597, 2).

2) er macht dem Verleger gegenüber von dieser Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch, indem er ihm vorpiegelt, nicht ihm, dem Commissionär, sondern Demjenigen, mit dessen Namen oder Firma der Verlangzetteln versehen ist, werde das bestellte Buch geliefert, und er nimmt

3) diese Handlung in rechtswidriger Absicht vor, da er durch den Gebrauch der fälschlich angefertigten Urkunde eine Sache erhalten will, auf deren Besitz er, weil jeder Kaufmann seine Waare vorenthalten kann, wem er will (vgl. Oppenhoff l. c. Nr. 1; v. Schwarze l. c. S. 598), kein Recht hat.

Doch liegt solchenfalls weder eine schwere Urkundenfälschung vor (vgl. Reichs-Strafgesetzbuch §. 268.); denn die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, fehlt, noch concurrirt die einfache Urkundenfälschung mit dem Betrüge, da die auch zum Betrüge erforderliche Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, fehlt, überdies auch eine Beschädigung des Vermögens des Verlegers nicht eintreten würde.

c) Das Verlangschema wird ausgefüllt, um auf Credit oder zwar gegen baar, aber unter Gewährung besonderer Vortheile, welche vom Verleger nur dem Committenten, nicht dem Commissionär gewährt werden, Bücher zu erhalten, und der Commissionär ist sich bewußt, daß er die Bücher auf seinen Namen nicht unter vorstehenden Bedingungen erhalten würde.

Hier liegt schwere, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedrohte Urkundenfälschung im Sinne des §. 268. des Reichs-Strafgesetzbuchs vor.

Zu ihr gehören die vorstehend unter b) 1—3. hervorgehobenen Momente, welche selbstverständlich auch in dem Falle c. vorhanden sind, weiter aber im Unterschiede zur einfachen Urkundenfälschung noch

4) die Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

Diese Absicht nun wird in dem sub c. angegebenen Falle anzunehmen sein, mag nun der Commissionär das Buch zwar ohne Gewährung besonderer Vortheile, aber in Rechnung, oder mag er es zwar nur gegen baare Zahlung, aber unter Gewährung besonderer Vortheile erhalten; denn auch im ersten Falle verschafft er sich einen Vermögensvorteil bereits damit, daß er in den Besitz des Buches kommt, obschon er auf diesen Besitz kein Recht hat (vgl. Oppenhoff zu §. 263. Nr. 2). Es wird auch dieser Vermögensvorteil natürlich dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Verleger das Recht hat, vom Commissionär die Herausgabe der Bücher zu verlangen (vgl. Oppenhoff zu §. 263. Nr. 13, S. 535; v. Schwarze zu §. 268.).

Vollendet ist die schwere Urkundenfälschung wie die einfache bereits mit der Uebergabe des Verlangzettels an den Verleger; darauf, ob in Folge des Vorzeigens des Bestellzettels das Buch geliefert wird oder nicht, kommt es nicht an (vgl. Oppenhoff zu §. 267. Nr. 22; v. Schwarze zu §. 267. S. 599).

Leipzig, im April 1882.

Der Secretär des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.  
Dr. Schmidt.

#### Zum Artikel „Ein Notabene“ in Nr. 95 d. Bl.

Ein im Börsenblatt vom 26. April abgedruckter, mit 8. unterzeichneter Artikel schildert das Verfahren einzelner „kleiner Commissionäre“, die sich als „Helfershelfer“ zur Unterstützung hiesiger Schleuderer gebrauchen lassen. Mit vollem Recht verdient ein

solches Verfahren die schärfste Rüge und erfordert dringend Abhilfe. Am meisten würde damit der großen Anzahl ehrenhafter Leipziger Commissionäre gedient sein, die ihre Hand zu den geschilderten Manipulationen niemals bieten werden und die, soweit es in ihrer Macht steht, gern alles aufwenden würden, um dem Schleuderer mit entgegengetreten zu helfen. — Alle ehrenhaften Leipziger Commissionäre — kleine wie große — müßten dem Hrn. Verfasser des betreffenden Artikels zu lebhaftem Danke verpflichtet sein, wenn er, nachdem er sich erboten hat, seine Schilderung der Manipulationen einer Anzahl hiesiger kleinerer Commissionäre vor Jedem zu vertreten — kurzer Hand die Schuldigen öffentlich namhaft machte, damit kein Unschuldiger in ungerechten Verdacht kommt.

Den Weg der privaten Erkundigung werden nur Wenige betreten und der Vorwurf wird daher ohne volle Öffentlichkeit, die das gerügte Verfahren unbedingt verdient, ein viel allgemeinerer, als der Herr Verfasser jedenfalls selbst beabsichtigte, und verfehlt sein Ziel.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein solcher Mißbrauch fremder Verlangzetteln Betrug und als solcher gerichtlich strafbar ist; ohne Kläger findet sich aber kein Richter.

Jeder ehrenhafte Commissionär, welcher unbetheiligt ist an dem geschilderten Schleichhandel, durch den das auswärtige Sortimentsgeschäft ebenso geschädigt wird wie das solide hiesige Commissionsgeschäft, deren Interessen überhaupt Hand in Hand gehen, hat das Recht, volle Aufklärung dieser Angelegenheit zu fordern.

Bei der Animosität, die leider seit Jahr und Tag auswärts gegen Leipzig plaggegriffen und die ihren Ursprung nur in dem verwerflichen Treiben einiger hiesigen Schleuderfirmen und sogenannten Commissionäre findet, ist es wohl Zeit zu der Erklärung, daß jeder ehrenhafte Leipziger Commissionär solchem Treiben fern steht.

Vediglich die Kürze der Zeit hat die Unterzeichneten verhindert, diese Erklärung einer größeren Anzahl ihrer Collegen zur Unterschrift vorzulegen; sie glauben aber deren voller Zustimmung versichert zu sein und zogen es vor, sofort einem Artikel entgegenzutreten, der ganz dazu angethan ist, die so häufig gegen Leipzig geschleuderten Angriffe zu vermehren.

Leipzig, den 26. April 1882.

M. Cyriacus.  
M. C. Cavael.

#### Zum unterbrochenen Postdebit des Börsenblattes.

Der Vorstand des Börsenvereins veröffentlicht in Nr. 83 d. Bl. die Ergebnisse der veranstalteten Börsenblatt-Enquete, und ohne Zweifel in Folge derselben beantragt nunmehr der Ausschuss für das Börsenblatt die Wiederzulassung desselben zum Postdebit.

Nach dem in der Hauptversammlung D.-M. 1881 erstatteten Cassenbericht für das Jahr 1880 war in letzterem die Zahl der Abonnenten bei der Post 1547; durch die Bestellanstalt bezogen 523 Mitglieder und 444 Nichtmitglieder, im Ganzen 2514. In der Bekanntmachung des Börsenvereins-Vorstandes vom 3. April d. J. (Nr. 83) ist nur ganz beiläufig der Abonnentenstand gegen Ende 1881 mit im Ganzen 2835 angegeben, somit hat noch zur Zeit des Postdebit's derselbe um 321 Abonnenten gegen das Vorjahr zugenommen. Zur Unterstützung des nunmehrigen Antrags des Ausschusses für das Börsenblatt, insbesondere durch diejenigen Mitglieder, welche die Hauptversammlung persönlich nicht zu besuchen pflegen und durch Vertretung abstimmen wollen, wäre es wünschenswerth und gewiß sehr förderlich gewesen, wenn man auch erfahren hätte, ob und wie viele Opfer an Todten (Abonnenten) — abgesehen von den dadurch verursachten Kosten für die Enquete u. s. w. — der mit so winziger Majorität errungene schreckhafte Sieg der Aboli-